



GFA5-A-202/012

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: gesundheit.bhgf@noel.gv.at
Fax: 02282/9025-24571 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeiter

(0 22 82) 9025

Durchwahl

Datum

Mag. Maximilian Kargl

24279

04. April 2020

Betrifft

Verordnung zur Einschränkung des Betriebes der Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindergruppen

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf hat am 04.04.2020 aufgrund des § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020 verordnet:

Verordnung über die Einschränkung des Betriebes der Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindergruppen nach dem Epidemiegesetz 1950

§ 1

(1) Die Betreuung in Kindergärten im Sinne des NÖ Kindergartengesetzes 2006, LGBl 5060, und in Betreuungseinrichtungen im Sinne des NÖ Kinderbetreuungs-gesetzes 1996, LGBl 5065, für den Verwaltungsbezirk wird ab 18. März 2020 dahingehend eingeschränkt, dass die Betreuung von Kindern nur für bestimmte Personengruppen verfügbar ist. Zu diesen Personengruppen gehören jedenfalls:

1. Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
2. Pflegepersonal,
3. Personal von Blaulichtorganisationen,
4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
5. Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,
6. Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher sowie
7. für Eltern, die beruflich unabkömmlich sind oder keine Betreuungsmöglichkeit zu Hause haben.

(2) Die Kindergartenleitungen bzw. die Leitungen der Kinderbetreuungseinrichtungen entscheiden über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Die Betreuungsdauer am Betreuungsstandort richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 4. April 2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 13. April 2020.

Ergeht an:

- 1. An alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Handen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
mit dem Auftrag zur umgehenden Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel sowie zur Veröffentlichung auf der Website der Gemeinde**

-
2. Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht

Der Bezirkshauptmann
Dr. S t e i n h a u s e r